

# Vereinsatzung

Fassung vom 6. Februar 2023

## § 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Der Verein führt den Namen „Freiburger Studierenden-Orchester e. V.“ <sup>2</sup> Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist in das Vereinsregister eingetragen. <sup>3</sup> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).

(2) <sup>1</sup> Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. <sup>2</sup> Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Konzerte sowie die Pflege von Orchesterliteratur und Instrumentalmusik.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mittelverwendung

(1) <sup>1</sup> Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup> Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup> Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. <sup>2</sup> Beschränkt geschäftsfähige Personen können mit

Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

(2) <sup>1</sup> Über das schriftlich einzureichende Eintrittsgesuch entscheidet der Orchestervorstand im Benehmen mit der:dem künstlerischen Leiter:in. <sup>2</sup> Bei Ablehnung des Antrags ist der Orchestervorstand nicht verpflichtet, der antragstellenden Person Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(3) Die aktive Mitgliedschaft beinhaltet die Pflicht zur Anwesenheit bei allen Proben und Konzerten.

(4) Die passiven Mitglieder unterstützen den Verein ideell sowie durch Zuwendungen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch wiederholtes Fehlen oder durch Ausschluss aus dem Verein:

- <sup>1</sup> Der freiwillige Austritt erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vereinsvorstands. <sup>2</sup> Der schriftlichen Erklärung steht die mündliche Austrittserklärung gegenüber mindestens zwei Mitgliedern des Vereinsvorstands gleich, denen die mündliche Erklärung zugegangen sein muss. <sup>3</sup> Ein freiwilliger Austritt kann in der Regel nur zum Semesterende erfolgen.
- <sup>1</sup> Ein wiederholtes Fehlen bei Proben kann bei aktiven Mitgliedern zum Ausschluss aus dem Verein führen. <sup>2</sup> Ein aktives Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn

es im Semester dreimal bei einer Probe gefehlt hat, ohne dass vor oder während dieser eine Abmeldung einem Mitglied des Orchestervorstands schriftlich zugegangen ist, wenn das Mitglied spätestens vor dem letzten Fehlen schriftlich vom Orchestervorstand auf diese Regelung hingewiesen wurde.<sup>3</sup> Hat ein aktives Mitglied im Semester ordnungsgemäß entschuldigt mehr als dreimal bei einer Probe gefehlt, kann der Orchestervorstand in Absprache mit dem: der künstlerischen Leiter:in mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Mitgliedschaft bis zum Ende des Semesters in eine passive umgewandelt wird, wenn das Mitglied spätestens vor dem letzten Fehlen schriftlich vom Orchestervorstand auf diese Regelung hingewiesen wurde; hierbei hat der Orchestervorstand sämtliche Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Gründe der Abmeldungen sowie etwaige Bemühungen des Mitglieds zur selbständigen Ausgleichung der verpassten Proben, in seine Abwägung einzubeziehen und dem Mitglied gegebenenfalls schriftlich mitzuteilen.<sup>4</sup> Gegen einen Beschluss des Orchestervorstands nach Satz 3 dieser Nummer kann das Mitglied entsprechend der Sätze 2 bis 4 der Nummer 3 dieses Paragraphen vorgehen.<sup>5</sup> Abwesenheiten bei einem Probenwochenende dürfen mit höchstens drei Fehlzeiten berechnet werden.<sup>6</sup> Der Orchestervorstand kann durch Beschluss weiter konkretisieren, auf welchem Weg ihm nach Satz 2 eine Abmeldung zuzugehen hat.

3. <sup>1</sup> Ein Mitglied kann durch Beschluss des Orchestervorstands mit einer Mehrheit von drei Vierteln ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere durch unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder durch schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft. <sup>2</sup> Vor der Beschlussfassung des Orchestervorstands ist dem Mitglied

unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

<sup>3</sup> Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekanntzumachen.

<sup>4</sup> Gegen den Ausschließungsbeschluss des Orchestervorstands steht dem Mitglied binnen Monatsfrist ab Zugang des Beschlusses das Recht der schriftlichen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. <sup>5</sup> Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vereinsvorstand innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung zur Entscheidung hierüber einzuberufen. <sup>6</sup> Anderenfalls gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. <sup>7</sup> Wird die Berufung an die Mitgliederversammlung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

<sup>1</sup> Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

<sup>2</sup> Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsvorstand und der Orchestervorstand.

## **§ 8 Vereinsvorstand**

(1) <sup>1</sup> Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB (Vereinsvorstand) besteht aus der:dem Vorsitzenden, dem:der stellvertretenden Vorsitzenden und der:dem Kassenwart:in. <sup>2</sup> Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

(2) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind für alle Rechtsgeschäfte jeweils einzeln unbeschränkt vertretungsberechtigt. <sup>2</sup> Über den Abschluss von Rechtsgeschäften über € 1.000 entscheiden die Mitglieder des Vereinsvorstands mit

einfacher Mehrheit. <sup>3</sup> Der Vereinsvorstand ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des:der Vorsitzenden.

## § 9 Orchestervorstand

Der Orchestervorstand besteht aus den Mitgliedern des Vereinsvorstands, dem:der Schriftführer:in und den Beisitzer:innen.

## § 10 Zuständigkeiten

(1) Der Vereinsvorstand ist zur Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie zur Aufstellung ihrer Tagesordnung berechtigt und verpflichtet.

(2) <sup>1</sup> Der Orchestervorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. <sup>2</sup> Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. das Führen der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Einsetzung von Ausschüssen, die auch mit Mitgliedern des Vereins, die nicht Mitglied des Vereins- oder Orchestervorstands sind, der:dem künstlerischen Leiter:in oder Dritten besetzt werden können und
4. die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

## § 11 Aufwändungsersatz

(1) Die Mitglieder des Vereins- und Orchestervorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(2) Die einzelnen Mitglieder des Vereins- und Orchestervorstands können sich ihre Auslagen für den Verein wie etwa Porti und Druckkosten unter Vorlage der jeweiligen Belege von der:dem Kassenwart:in erstatten lassen.

(3) Die einzelnen Mitglieder des Vereins- und Orchestervorstands sind berechtigt, eine Auslagenpauschale in hälftiger Höhe des Mitgliedsbeitrags in Anspruch zu nehmen, wenn sie nicht höhere Auslagen mittels Belegen nachweisen können.

## § 12 Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup> In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. <sup>2</sup> Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Entlastung des Vereins- und Orchestervorstands,
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine Vereinsauflösung,
3. Wahl der Kassenprüfer:innen,
4. Wahl und Abwahl des:der künstlerischen Leiterin:Leiters und
5. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

(3) <sup>1</sup> Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

<sup>2</sup> Sie wird vom Vereinsvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. <sup>3</sup> Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vereinsvorstand mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen werden.

(4) <sup>1</sup> Versammlungsleiter:in ist in der Regel der:die Vorsitzende des Vereinsvorstands. <sup>2</sup> Ist diese:r verhindert, leitet die:der stellvertretende Vorsitzende des Vereinsvorstands die Mitgliederversammlung; ist auch diese:r verhindert, leitet die:der Kassenwart:in die Mitgliederversammlung. <sup>3</sup> Ist auch diese:r verhindert, so kann die Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Orchestervorstands geleitet oder abgesagt und unverzüglich nach den üblichen Vorschriften neu terminiert werden.

(5) <sup>1</sup> Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied im Falle einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis spätestens eine Woche sowie im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. <sup>2</sup> Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) <sup>1</sup> Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. <sup>2</sup> Dieser ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(7) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup> Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) <sup>1</sup> Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. <sup>2</sup> Dies gilt auch für die Wahl des Vereins- und Orchestervorstands.

(9) <sup>1</sup> Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nach Absatz 7 Satz 1 dieses Paragraphen, sofern die Satzungsänderung nicht aufgrund einer Gesetzesänderung erfolgt, sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup> Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

### **§ 13 Wahl des Vereinsvorstands**

(1) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vereinsvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. <sup>2</sup> Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsvorstands bestimmt innerhalb einer Woche der Orchestervorstand aus den Vereinsmitgliedern ein Ersatzmitglied des Vereinsvorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die innerhalb von vier Wochen stattzufinden hat.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, Rücktritt oder Wahl eines anderen Mitglieds endet das Amt als Mitglied des Vereinsvorstands.

### **§ 14 Wahl des Orchestervorstands**

(1) <sup>1</sup> Die Mitglieder des Orchestervorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; die:der Schriftführer:in bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. <sup>2</sup> Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Orchestervorstands kann der Orchestervorstand aus den Vereinsmitgliedern ein Ersatzmitglied des Orchestervorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen; handelt es sich um die:den Schriftführer:in, ist der Orchestervorstand hierzu innerhalb einer Woche verpflichtet.

(2) <sup>1</sup> Die zuvor zu wählenden Mitglieder des Vereinsvorstands können einvernehmlich die Anzahl der Beisitzer:innen im Orchestervorstand auf mindestens vier beschränken, wenn sie dies vor ihrer eigenen Wahl ankündigen. <sup>2</sup> Ist die Zahl der Bewerber:innen um ein Amt des:der Beisitzerin: Beisitzers größer als die der hiernach zu besetzenden Positionen, hat jedes Mitglied bei den Wahlen zu den Beisitzer:innen nur insgesamt so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind; es werden diejenigen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder Rücktritt endet das Amt als Mitglied des Orchestervorstands.

### **§ 15 Wahl des:der künstlerischen Leiterin:Leiters**

(1) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt den:die künstlerische:n Leiter:in für die reguläre Amtszeit von vier Semestern in geheimer Abstimmung. <sup>2</sup> Nach der zweiten regulären Amtszeit einer:eines künstlerischen Leiters:Leiterin verkürzen sich neuerliche Amtszeiten auf zwei Semester. <sup>3</sup> Die erstmalige Wahl der:des künstlerischen Leiters: Leiterin findet, sofern von ihr:ihm gewünscht, in dessen:deren Abwesenheit nach etwaiger Aussprache in einer schnellstmöglich nach dem Konzert ihres:seines ersten Semesters (Probeseimester) vorab ordnungsgemäß einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung rückwirkend zum Probeseimester statt. <sup>4</sup> Eine Abwahl

des:der künstlerischen Leiterin:Leiters nach anderen als den hier beschriebenen Verfahren ist unzulässig; etwaige konkrete Bemühungen stellen ein schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft dar.

(2) <sup>1</sup> Am Ende des letzten Semesters einer Amtszeit eines:einer künstlerischen Leiterin:Leiters ist schnellstmöglich nach dem jeweiligen Konzert eine vorab ordnungsgemäß einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, in der, sofern von dem:der künstlerischen Leiter:in gewünscht, in deren:dessen Abwesenheit nach etwaiger Aussprache über die Verlängerung des Anstellungsverhältnisses um eine weitere Amtszeit abgestimmt werden soll. <sup>2</sup> Dem:Der künstlerischen Leiter:in ist das Ergebnis der Abstimmung durch den Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup> Erklärt die:der künstlerische Leiter:in keine Verlängerung seiner:ihrer Amtszeit zu ersuchen, tritt sie:er außerplanmäßig von seinem:ihrer Amt zurück oder wurde sie:er von der Mitgliederversammlung nach seinem:ihrer Probesemester oder nach einer Amtszeit nicht erneut gewählt, so hat der Vereinsvorstand innerhalb einer Woche mit einwöchiger Einladungsfrist einen Ausschuss einzuberufen, zu dem jedenfalls alle Mitglieder eingeladen werden; der Ausschuss wird von der:dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstands geleitet und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. <sup>2</sup> Der Ausschuss beschließt, wer der:die nächste künstlerische Leiter:in werden soll; kann vor Ort nicht festgestellt werden, dass die favorisierte Person jedenfalls für das Probesemester zusagen wird, erstellt der Ausschuss eine nach Priorität geordnete Liste geeigneter Kandidat:innen, die vom Orchestervorstand oder Mitgliedern des Ausschusses schnellstmöglich entsprechend ihrer jeweiligen Priorität kontaktiert und für das Amt der:des künstlerischen Leiters:Leiterin angefragt werden.

## **§ 15a Künstlerische Leitung**

(1) Die:Der künstlerische Leiter:in ist verantwortlich für die Leitung des Orchesters in Proben und Konzerten und trägt die künstlerische Gesamtverantwortung für die Projekte des Vereins; demgemäß ist er:sie in sämtliche Prozesse, die sich in irgendeiner Art künstlerisch auswirken können, auf angemessene Weise einzubinden.

(2) <sup>1</sup> Die:Der künstlerische Leiter:in hat die Besetzungskompetenz inne. <sup>2</sup> Er:Sie bestimmt die Stimmenverteilungen in sämtlichen Instrumentengruppen und besetzt die Posten der Stimmführung sowie die:den Konzertmeister:in.

(3) Haben Entscheidungen des:der künstlerischen Leiterin:Leiters finanzielle Auswirkungen auf den Verein, so kann er:sie diese nur im Einverständnis mit dem Vereinsvorstand fällen.

## **§ 16 Sitzungen des Orchestervorstands**

(1) Der Orchestervorstand beschließt in Sitzungen, die von der:dem Vorsitzenden, ersatzweise dem:der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen wurden.

(2) <sup>1</sup> Der Orchestervorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied des Orchestervorstands hat eine Stimme. <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des:der stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 17 Protokollierung**

<sup>1</sup> Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der:dem Schriftführer:in (Protokollführer:in) und dem:der Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen ist. <sup>2</sup> Über den Verlauf von Sitzungen des Orchestervorstands soll ein Protokoll angefertigt werden.

## **§ 18 Programmwahl**

(1) Die Vereinsmitglieder bestimmen, welches Programm bei einem Konzert des Orchesters gespielt wird.

(2) <sup>1</sup> Der Orchestervorstand kann veranlassen, dass die mindestens zwei Programmvorschläge, die den Vereinsmitgliedern zur Abstimmung vorgelegt werden, von einem jedenfalls allen Mitgliedern offenen Ausschuss ausgearbeitet werden.

<sup>2</sup> Die:Der künstlerische Leiter:in soll hieran beteiligt werden. <sup>3</sup> Bis zum Abschluss der Ausarbeitung der Programmvorschläge kann der Vereinsvorstands dem Spielen einzelner Werke oder kompletter Programme widersprechen, sofern er Zweifel an deren Umsetzbarkeit hat.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Orchestervorstand in Absprache mit der Mitgliederversammlung von diesem Verfahren abweichen.

(3) Als Liquidator:innen werden die im Amt befindlichen Mitglieder des Vereinsvorstands bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

## **§ 19 Kassenprüfung**

<sup>1</sup> Die von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählten zwei Prüfer:innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. <sup>2</sup> Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

<sup>3</sup> Eine Überprüfung hat mindestens am Ende der Amtszeit eines Mitglieds des Vereinsvorstands zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. <sup>4</sup> Kassenprüfer:innen dürfen nicht zugleich Mitglied des Vereins- oder Orchestervorstands sein.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die musikalische Förderung von Kindern und Jugendlichen.